

Heiber: „Die Kassen wollen keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit“

Durch die veränderte Finanzierung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen rechnen viele mit einer Ausweitung der Prüfungen durch die Pflegekassen. Andreas Heiber, Unternehmensberater aus Bielefeld, gibt jedoch Entwarnung: „Die Kassen hätten nur Nachteile durch sachgerechte Wirtschaftlichkeitsprüfungen von ambulanten Pflegediensten. Deshalb wird deren Zahl weiterhin niedrig bleiben.“

Bielefeld (ah). Um sich die Frage der Wirtschaftlichkeit zu verdeutlichen, gilt es, die Grundanforderungen des SGB XI im Verhältnis zum Wirtschaftlichkeitsgebot des § 29 in Verbindung zu bringen. Alle Pflegeversicherungsleistungen müssen demnach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechen und aktivierend sein. Wirtschaftlich sind die Leistungen dann, wenn der durch die Leistungserbringung erwartete Erfolg nicht auf einem weniger aufwendigen Weg erzielt werden kann.

Pflegeversicherungsleistun-

gen in der ambulanten Pflege sind grundsätzlich personalgebundene Leistungen. Deshalb hat eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zwangsläufig hier anzusetzen. Der Prüfer muss der Frage nachgehen, ob der Zeitanstieg in der einzelnen Pflegesituation sachgerecht gewesen ist. Erst dann kann er beurteilen, ob dieser Zeitaufwand mit entsprechenden Personalkosten sachgerecht dem Bereich der Pflegeversicherung zugeordnet worden ist.

Wenn im Pflegedienst keine ausführliche individuelle Zeitermittlung durchgeführt wird, kann eine Wirtschaftlich-

keitsprüfung nicht zu einem tragfähigen Ergebnis kommen. Ein Prüfteam müsste dann bei einer relevanten Anzahl von Pflegesituationen die Personalzeiten ermitteln und auf dieser Grundlage die in der Buchhaltung verbuchten Aufwendungen für das Pflegepersonal abgleichen sowie die sachgerechte Zuordnung überprüfen.

Nachdem feststeht, dass die sachgerechte Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung mit einem hohen Aufwand verbunden ist, sollte man einmal die Frage nach möglichen Motiven für eine



Wer seine Kostenrechnung im Griff hat, kann sich beruhigt auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen einlassen. Foto: Rest

solche Vorgehensweise der Pflegekassen stellen. Leistungsträger, die über einen offenen Markt an Pflegeanbietern verfügen, den sie über Qualitätsprüfungen bzw. demnächst zusätzlich über Leistungs- und Qualitätsnachweise (LQN) einordnen können, dürften ein geringes Interesse daran haben, was Pflege denn nun eigentlich kostet. Denn das wäre das Ergebnis einer sachgerechten Wirtschaftlichkeitsprüfung. Denn der Hinweis in Vergütungsverhandlungen auf so genannte Wirtschaft-

lichkeitsreserven greift nur solange, bis ein Pflegedienst sachgerecht nachweisen kann, dass diese nicht mehr vorhanden sind. Wird aber die Kostenrechnung transparent gemacht, fallen trägerinterne Quersubventionen weg, erscheint der Preis der Pflege in einem realen Licht. Ob das die Pflegekassen wollen?

Für ambulante Pflegedienste wäre die Selbstanzeige mit der Folge der Wirtschaftlichkeitsprüfung ein arbeitsintensiver aber durchaus denkbarer Weg zu vermutlich höheren

Vergütungen. Dazu muss allerdings die Kostenrechnung im Pflegedienst sachgerecht sein.

Nicht wenige Einrichtungen haben jedoch weiterhin große Probleme, die gesetzkonforme Betriebstrennung vorzunehmen bzw. die Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) übersetzt auf den ambulanten Bereich umzusetzen. Stimmt die Kostenrechnung nicht und würde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung stattfinden wäre die kontraproduktiv. Es würde schlicht nachgewiesen, dass der Pflegedienst den Versorgungsvertrag nicht erfüllt. Die ist sicher ein Grund dafür, warum Führungskräfte in ambulanten Pflegediensten sowohl Wirtschaftlichkeitsprüfungen als auch Vergütungsverhandlungen fürchten.

Die Folgen für die Einrichtung sind allerdings gravierend: Den stagnierenden Preisen werden erlösorientierte Einsatzplanung und Lohnkürzungen entgegengesetzt. Nur durch eine sachgerechte Kostenrechnung kann diesem Teufelskreis begegnet werden.